

An die Damen und Herren
der in der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck
vertretenen Fraktionen

Lübeck, 23.11.2017

Straßenreinigung und Winterdienst in Lübeck, Gebührensätze für die Jahre 2015/2016 und für 2017/2018, Bürgerschafts-Vorlage Nr. VO/2017/05433

hier: Standpunkte und Appell der Verbände, die das OVG-Urteil v. 15.5.2017 erstritten haben

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.11.2017 entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die o.g. Vorlage. In der Begründung zur Vorlage wird ausgeführt, dass die Gebührensätze für Straßenreinigung und Winterdienst "unter Beachtung der durch das OVG aufgestellten Grundsätze" für die Jahre 2015/2016 und 2017/2018 berechnet worden seien. Allerdings weichen die beiden Satzungsvorlagen nach unserer Auffassung in zwei wesentlichen Punkten von den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des OVG-Urteils ab. Mit diesem Schreiben möchten wir daher direkt an die in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen herantreten und unsere abweichenden Standpunkte sowie einige soziale Aspekte darlegen. Bei dem "wir" handelt es sich um Akteure (Haus&Grund, Wohnungsunternehmen, Verband Wohneigentum, Mieterverein), die auf Seiten des Klägers das Normenkontrollverfahren gegen die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 1.12.2014 unterstützt und das hier maßgebliche Urteil des OVG Schleswig vom 15.5.2017 (Az. 2 KN 1/16) erstritten haben.

Unterdeckung aus der Kalkulationsperiode 2010 bis 2012

Die Stadt hatte die Unterdeckung aus der Kalkulationsperiode 2010 bis 2012 in Höhe von 3,3 Mio Euro im Jahr 2013 festgestellt und diesen Betrag in die Kalkulationsperiode 2015 bis 2017 eingebracht. Damit lag gemäß OVG-Urteil ein Verstoß gegen den 3-jährigen Ausgleichszeitraum des § 6 Abs. 2 S. 9 KAG vor, wonach der Ausgleich der Unterdeckung bis spätestens Ende 2016 hätte erfolgen und wirtschaftlich-faktisch abgeschlossen sein müssen.

§ 6 Abs. 2 S. 9 KAG lautet: "*Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen.*"

Mit Blick in die Bürgerschafts-Vorlage sei es zulässig, die Unterdeckung aus der Periode 2010 bis 2012 in Höhe von 3,3 Mio Euro auch jetzt noch umlegen zu können, indem rückwirkend eine neue Kalkulationsperiode gebildet wird, die nur noch die Jahre 2015 und 2016 umfasst. Die Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensätze für die Jahre 2015 und 2016, die in der "3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck" ausgewiesen werden, beinhaltet also erneut die Unterdeckung aus der Periode 2010 bis 2012 in Höhe von 3,3 Mio Euro.

Nach unserer Lesart des OVG-Urteils ist es für eine Berücksichtigung der Unterdeckung im Zuge einer rückwirkend gebildeten verkürzten Kalkulationsperiode 2015/2016 zu spät, da es sich bei dem 3-jährigen Ausgleichszeitraum um eine restriktiv auszulegende Ausschlussfrist handelt und man das Zeitrad nach Ablauf des Ausgleichszeitraums nicht einfach auf das Jahr 2013 zurückdrehen und so tun kann, als wäre das Jahr 2016 noch nicht abgelaufen. Das OVG hob hervor, "dass der Ausgleich in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitraum bewirkt sein muss" und stellte klar, "dass dem nicht allein durch Erlass einer entsprechenden Gebührensatzung und Beginn des Ausgleichs innerhalb von drei Jahren genüge getan sei." Das Gericht begründet seine Auffassung im Wesentlichen mit dem Wortlaut ("... ist ... auszugleichen.") und der Stellung der Vorschrift im Gesetz. Das jetzt gleichwohl beabsichtigte Einbringen der Unterdeckung in Höhe von 3,3 Mio Euro in eine rückwirkend verkürzt gebildete Periode 2015/2016 widerspricht daher dem Wortlaut und der Systematik des § 6 Abs. 2 Sätze 9 und 10 KAG und führt zur Unwirksamkeit der neukalkulierten Gebührensätze.

Allgemeininteresse-Anteil

Wenn Gerichte von unbestimmten Rechtsbegriffen wie "erheblich" oder "wesentlich" sprechen, spielt oft ein Zehn-Prozent-Wert eine Rolle, wie beispielsweise im Zusammenhang mit Mietminderungen oder bei Wohnflächenabweichungen. Insofern kann der Hinweis des OVG Schleswig auf einen "deutlich" zu niedrig bemessenen städtischen Eigenanteil dahingehend zu verstehen sein, dass er um mindestens zehn Prozentpunkte höher ausfallen und daher mindestens 25 Prozent von den jährlichen Gesamtkosten für Winterdienst und Straßenreinigung betragen müsste.

Der jetzt vorgesehene Satz für den städtischen Eigenanteil von künftig insgesamt 20,2 Prozent

(anstatt bisher 15 Prozent) ist aus unserer Sicht unzureichend und kann nicht im Sinne der OVG-Entscheidung richtig sein. Es ist auch keine plausible Erklärung zu vernehmen, weshalb lediglich aus der Sparte Winterdienst (geplant 25,6 Prozent) und nicht auch aus der Sparte Straßenreinigung (geplant 18,5 Prozent) eine deutlich höhere Kostenbeteiligung seitens der Stadt gerechtfertigt sei. Da die Winterdienstkosten mit Blick in die Vorlage etwa nur ein Viertel der Gesamtkosten betragen, die für Winterdienst und Straßenreinigung im Jahr anfallen, erscheint der künftige Ansatz einer Allgemeininteresse-Quote von 25,6 Prozent bei den Winterdienst- und nur 18,5 Prozent bei den Straßenreinigungskosten ausschließlich von dem Bestreben getragen, die Mehrkosten auf Seiten der Stadt möglichst gering zu halten. Dabei müsste doch das Interesse an gereinigten Straßen ganzjährig und nicht nur während der Wintermonate hoch sein und durch einen entsprechend hohen Allgemeininteresse-Anteil bei den Winterdienst- und Straßenreinigungskosten zum Ausdruck gebracht werden.

Die Hansestadt Lübeck hat insbesondere mit ihrer Innenstadt und dem Status als Weltkulturerbe eine überragende kulturelle und touristische Bedeutung, so dass mit den Worten des OVG "davon auszugehen ist, dass nicht nur die Fußgängerzonen von vielen Ortsfremden genutzt werden, die – auch im Winter – ein Interesse an gereinigten Straßen haben." Um diesem Interesse gerecht zu werden und das Prozessrisiko eines etwaigen neuen Gerichtsverfahrens zu minimieren, sollte der Allgemeininteresse-Anteil nicht nur bei den Winterdienstkosten, sondern auch bei den Straßenreinigungskosten auf mindestens 25 Prozent angehoben werden.

Soziale Aspekte

Aus Gesprächen mit verschiedenen Personen zur Frage, ob es nun gerechter sei, Gebührensätze für Straßenreinigung und Winterdienst in Abhängigkeit zur Häufigkeit von Reinigungsintervallen auf die Anrainer der betroffenen Straßen zu verteilen oder lieber eine einheitliche Gebühr für alle Einwohner zu bilden, erfährt man durchaus unterschiedliche Ansichten. Durch die ab 2015 geänderte Gebührenstruktur hin zu einem vom jeweiligen Reinigungsintervall abhängigen Gebührensatz wird jedenfalls das Wohnen insbesondere in der Lübecker Innenstadt – ob nun im Eigentum oder zur Miete – zusätzlich und nicht unerheblich verteuert.

Die Mieten und auch die Immobilienpreise für Objekte auf der Altstadtinsel sind in den vergangenen Jahren überproportional angestiegen. Wenn hier neu gebaut wird, dann geschieht

das fast ausschließlich im hochpreisigen und für Gering- oder Normalverdiener regelmäßig nicht erschwinglichen Segment. Hinzu kommt jetzt auch noch für viele Eigentum-, Gewerbe- und Wohnraumnutzer eine drastische Verteuerung von Gewerbe- und Wohnkosten durch die Änderung der städtischen Gebührenphilosophie bei Straßenreinigung und Winterdienst.

Aus einem Beratungsfall einer in der Holstenstraße gelegenen 60 m² großen Mietwohnung ist bekannt, dass der Anteil aus der Betriebskostenposition Straßenreinigung/Winterdienst aufgrund der zum 1.1.2015 eingeführten neuen Gebührenstruktur 50 Cent pro m²-Wohnfläche im Monat und damit insgesamt 30 Euro pro Monat beträgt, wohingegen der Durchschnitt für Straßenreinigungs-/Winterdienstgebühren laut Betriebskostenspiegel lediglich 4 Cent pro m²-Wohnfläche im Monat bzw. für 60 m² nur 2,40 Euro im Monat beträgt. Ein solcher Kostenanstieg kann über kurz oder lang eine Veränderung der Bewohnerlandschaft nach sich ziehen und vielleicht sogar zu einem Segregationsprozess beitragen. Die beiden Mieterinnen dieser Wohnung, bei denen es sich um Studierende handelt, sind aufgrund der für sie nicht mehr tragbaren Wohnkosten zwischenzeitlich ausgezogen.

Hier war es so, dass sich die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für das Haus (13 Frontmeter) von 455 Euro ab 1.1.2015 auf 1.300 Euro (Reinigungsklassen S5 und W1) verteuert hatten. Auf Basis der vorliegenden Neukalkulation würden sich die Gebühren für das Haus nur geringfügig auf 1.162 Euro pro Jahr und für die 60 m² große Mietwohnung auf 27 Euro pro Monat bzw. 45 Cent pro m²-Wohnfläche reduzieren. Das ist immer noch gut 11 Mal so hoch wie der Durchschnitt aus dem Betriebskostenspiegel. Und dabei handelt es sich in dem Beispielfall noch nicht einmal um die beiden teuersten Reinigungsklassen (S0 und W0), bei denen sich die Gebühren- und Betriebskostenlast noch einmal deutlich höher darstellt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Appell möchten wir erreichen, dass die Gebührensätze in den Satzungen der Hansestadt Lübeck für Straßenreinigung und Winterdienst möglichst gerichtsfest kalkuliert werden und eine größtmögliche städtische Kostenübernahme vorsehen im Hinblick auf diejenigen Straßen, die derzeit in die teuersten Reinigungsklassen eingestuft sind, um solche drastischen Kostenfolgen für die Gruppe der besonders belasteten Gebührenadressaten abzufedern und etwaige negative Entwicklungen oder Entmischungen in der Bewohnerstruktur zu

vermeiden. Wir möchten Sie herzlich bitten, diese Zielsetzung zu unterstützen und mit Ihren Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass

- die Gebührensätze aus der Satzungsänderung für die Periode 2015/2016 unter Herausnahme des Defizits in Höhe von 3,3 Mio Euro und
- die Gebührensätze aus der Satzungsänderung für die Periode 2015/2016 und aus der Satzung für die Periode 2017/2018 unter Ansatz eines städtischen Allgemeininteresse-Anteils kalkuliert werden, der "deutlich" über der bisherigen Quote von insgesamt 15 Prozent liegt und nach unserer Auffassung insgesamt mindestens 25 Prozent betragen müsste.

Vertiefende Informationen zu dieser Thematik mit Links zum OVG-Urteil und den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sind auf der Internetseite des Mietervereins Lübeck zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Thomas Klempau

Bei Rückfragen stehen zur Verfügung

vom Haus & Grund Lübeck:

Sascha Sebastian Färber,	Telefon	79887-116
	eMail	Sascha.Faerber@haus-und-grund-luebeck.de

vom Mieterverein Lübeck:

Thomas Klempau,	Telefon	7 12 27
	eMail	thomas.klempau@mieterverein-luebeck.de

für die Wohnungswirtschaft:

Marcel Sonntag	Telefon	1405-100
	eMail	m.sonntag@neueluebecker.de

für den Verband Wohneigentum:

Christel Kripke	Telefon	36620
	eMail	chr.kripke@freenet.de